

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau**

**vom 10. Februar 2012**

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau (Kinderkrippengruppe, Kleinkindgruppe, Kindergarten/-tagesstätten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben.  
Dieser beträgt zurzeit für Kinder in den Krippengruppen, Kleinkindgruppen und in Kindertagesstätten täglich 2,60 € und im Hort 3,50 €

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr sowie die Hortgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr ist jeweils zu Beginn eines Monats fällig; das Essensgeld nach Ablauf eines Monats.

## § 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für die einzelnen Einrichtungsformen werden nachstehende Gebühren erhoben:

### 1. Kinderkrippengruppen

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	180 €
bis 5	185 €
bis 6	190 €
bis 7	195 €
bis 8	200 €
bis 9	205 €
bis 10	210 €

### 2. Kindergärten/Kindertagesstätten

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr für Vorschulkinder	monatliche Gebühr für das zweite u. weitere Kind
bis 4	50 €	0 €	0 €
bis 5	55 €	0 €	0 €
bis 6	60 €	5 €	5 €
bis 7	65 €	10 €	10 €
bis 8	70 €	15 €	15 €
bis 9	75 €	20 €	20 €
bis 10	80 €	25 €	25 €

### 3. Kinderhort

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	110 €
bis 5	115 €
bis 6	120 €
bis 7	125 €

- (2) Für Nutzer von Kinderkrippengruppen, Kindertagesstätten oder Kinderhort, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Bayerns haben, wird eine Zusatzgebühr zur nach § 4 Abs. 1 anfallenden Benutzungsgebühr, erhoben.

### 1. Kinderkrippengruppen

Stunden/pro Tag	Monatliche Zusatzgebühr
bis 4	147,72 €
bis 5	184,65 €
bis 6	221,58 €
bis 7	258,51 €
bis 8	295,44 €
bis 9	332,37 €
bis 10	369,30 €

### 2. Kindertagesstätten

Stunden/pro Tag	Monatliche Zusatzgebühr
bis 4	73,86 €
bis 5	92,32 €
bis 6	110,79 €
bis 7	129,25 €
bis 8	147,72 €
bis 9	166,18 €
bis 10	184,65 €

### 3. Kinderhort

Stunden/pro Tag	Monatliche Zusatzgebühr
bis 4	88,63 €
bis 5	110,79 €
bis 6	132,95 €
bis 7	155,11 €

- (3) Die Personensorgeberechtigten haben in den Fällen des § 4 Abs. 2 die tatsächliche staatliche Förderung in der jeweils gültigen, vom Gesetzgeber festgelegten Höhe zu leisten.

## **§ 5 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet von Alzenau, wird die Benutzungsgebühr gemäß § 4 Abs.1 Nr. 1 bis 3 für das 2. Kind um monatlich 10 €, für das 3. und jedes weitere Kind um monatlich 15 € ermäßigt. .
- (2) Die Benutzungsgebühr in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Spalte 4 gilt für den Fall, dass zur gleichen Zeit zwei oder mehr Kinder den Regelkindergarten besuchen.
- (3) Die vorgenannten Ermäßigungen gelten nicht für den gleichzeitigen Besuch von zwei oder mehr Kindern in einem Kindergarten bzw. einer Kindertagesstätte, für die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 ermäßigte Gebühren festgesetzt sind. Je Kind kann immer nur eine Ermäßigung gewährt werden.
- (4) Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Ein entsprechender Nachweis über den Besuch der jeweiligen Einrichtung ist von diesen zu erbringen.

## **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

Alzenau, 10. Februar 2012

gez.

Dr. Alexander Legler  
Erster Bürgermeister